

Jede Bewohnerin/ jeder Bewohner und Gast der Kurzzeitpflege kann täglich Besuche erhalten. Seitens der Pflegeeinrichtung ist ein Besuchsregister zu führen. Vor- und Nachname des Besuchers, das Datum, Dauer/ Uhrzeiten des Besuches, sowie der Name des besuchten Bewohners/ Gastes sind zu dokumentieren und 4 Wochen lang aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Besuchsregister datenschutzkonform vernichtet.

Besuche sind zu jeder Zeit möglich. Aus organisatorischen und personellen Gründen ist die Haupteingangstür täglich von montags bis sonntags, sowie an Feiertagen von **10:00 - 11:30 Uhr** und **von 15:30 - 17:00 Uhr** für Sie geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten nutzen Sie bitte die Klingel am Briefkasten.

Aufenthalte in den Gemeinschaftsräumen der Wohnbereiche, der Cafeteria und im Bereich des Haupteingangs sind nicht gestattet. **Kontakte von Besuchern zu anderen Bewohnern/ Gästen sind zu unterlassen.**

Jeder Besucher muss einen Fragebogen (Kurzscreening mit Fragen zu: Erkältungssymptomen, Kontakt zu SARS-CoV-2-Infizierten, etc.) ausfüllen und eine kontaktlose Temperaturmessung durchführen lassen. Das Formular „Kurzscreening“ wird 4 Wochen lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist wird das Formular datenschutzkonform vernichtet.

Ein Zutritt zu der Einrichtung ist nur möglich, wenn sich bei dem Kurzscreening keine Hinweise darauf ergeben, dass durch den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte.

Sofern seitens der Besucherin oder des Besuchers die Mitwirkung am Kurzscreening verweigert wird, hat die Einrichtungsleitung den Zutritt zu versagen.

Quelle: Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaVEinrichtungen)

Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Den Besuchern soll daher seitens der Einrichtung ein PoC-Antigentest angeboten und empfohlen werden. Die festgelegten Testzeiten (Wochentage und Uhrzeiten), an denen Antigentests im Seniorenhaus Hausemannstift angeboten werden, entnehmen Sie bitte einem separaten Aushang. Eine Anmeldung zum Test ist nicht erforderlich. Jeder Besucher erhält nach der Testung einen Testausweis mit dem Datum der Testung. Der Testausweis ist zu jedem Besuch mitzubringen und vorzuzeigen. Der Mitarbeiter am Empfang teilt Ihnen mit, wann eine erneute Testung vorzunehmen ist. Außerhalb der festgelegten Testzeiten sind Testungen **in Ausnahmefällen** auch auf den Wohnbereichen möglich. Wir bitten Sie jedoch zu bedenken, dass der Zeitaufwand für Testungen außerhalb unserer festgelegten Testzeiten die Pflege zusätzlich belastet und letztendlich bei der Versorgung der Bewohner fehlt.

Wenn ein potentieller Besucher die Testung ablehnt, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 48 Stunden bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.

Der Zutritt ist ferner zu versagen, wenn ein durchgeführter PoC-Test positiv ausgefallen ist.

Quelle: Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaVEinrichtungen) / Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO)

Eine nachgewiesene Immunisierung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Absatz 4 gleich. Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:

1. Den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffes.
2. Den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels PCR-Testung beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurück liegt.
3. Den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Allgemeine Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen:

- Jeder Besucher muss bei Betreten der Einrichtung mindestens eine medizinische Maske tragen, es sei denn, er kann glaubhaft versichern und nachweisen, dass er hiervon befreit ist.
- Besucher haben sich bei Betreten der Einrichtung und vor dem Besuchskontakt die Hände zu desin-

Dok. Nr.	Dok. Art	Erstellt von	Freigabe von	Freigabedatum	Geltungsbereich	Versionsnummer	Seite
H 150	VA	PDL	PDL	0521	Alle	14	1 von 2

fizieren. Im Windfang des Haupteingangs befindet sich ein Desinfektionsmittelspender.

- Besucher haben die Verhaltens-, Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Aushang einzuhalten.
- Besuche sind im Bewohnerzimmer auf maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten beschränkt, Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden hierbei nicht mitgezählt. Paare gelten unabhängig von ihren Wohnverhältnissen als ein Hausstand.

Achtung: Das parlamentarisch gesetzte Bundesrecht (§ 28 b Infektionsschutzgesetz) geht den landesrechtlichen Verordnungen vor. Das bedeutet, dass inzidenzabhängig die Besucherzahlreduktion greift und keine Interpretationsspielräume zugelassen sind. Vor diesem Hintergrund bedeutet dies, dass die landesrechtlichen Verordnungen erst ab einer Inzidenz unter 100 pro 100.000 Einwohner*innen angewendet werden dürfen. Bei einer Inzidenz größer 100 pro 100.000 Einwohner darf ein Haushalt lediglich 1 weitere Person treffen. Das Bewohnerzimmer (Einzelzimmer) entspricht hierbei 1 Haushalt. Demnach ist bei einer Inzidenz größer 100 pro 100.000 Einwohner nur der Besuch 1 Person aus 1 anderen Haushalt erlaubt. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden hierbei nicht mitgezählt.

- Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder gegenüber den besuchten Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen. Im persönlichen direkten Kontakt mit Bewohnern, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, kann die Maske abgelegt werden.
- Während des Besuches tragen die Bewohner/ Gäste und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.
- Erhalten Bewohner in Doppelzimmern zeitgleich Besuch, organisiert der Wohnbereich Ausweichmöglichkeiten.

Verlassen der Pflegeeinrichtung:

- Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung dürfen diese jederzeit allein oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen.
- Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes außerhalb der Einrichtung und im öffentlichen Raum.
- Bewohner/ Gäste der Kurzzeitpflege, bei denen ein Kontakt mit einer SARS-CoV-2-infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei Feststellung der Kontaktmöglichkeit und ein zweites Mal 3 Tage danach mittels PoC-Antigentest zu testen.

Besuche durch externe Dienstleister, Ärzte, Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter und Ehrenamtliche

- Für Besuche durch externe Dienstleister (Ärzte, Mitarbeiter von Krankentransportdiensten, zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung, zur weiteren Grundversorgung), Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter und ehrenamtlich Tätige gelten die Regelungen wie für alle anderen Besucher
- Der externe Dienstleister setzt die für seinen Tätigkeitsbereich geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards des RKI zur CoronaSchVO NRW um.
- Der externe Dienstleister führt eine Liste der von ihm an dem jeweiligen Tag behandelten Bewohner/ Gäste der Kurzzeitpflege. Er übergibt die Liste vor Verlassen der Einrichtung einem Mitarbeiter des Wohnbereiches zur Weiterleitung an die Pflegedienstleitung.

Wurden Bewohner/ Gäste der Kurzzeitpflege vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt, sind Besuche während dieser Zeit ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Besuche zur Begleitung der Sterbephase.

Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern, Gästen der Kurzzeitpflege oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden. Die zuständigen Behörden können ein Besuchsverbot aussprechen, wenn in der Einrichtung bei Bewohnern, Gästen der Kurzzeitpflege oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde.

Dortmund, 30.04.2021

Gez. Einrichtungsleitung

Dok. Nr.	Dok. Art	Erstellt von	Freigabe von	Freigabedatum	Geltungsbereich	Versionsnummer	Seite
H 150	VA	PDL	PDL	0521	Alle	14	2 von 2